MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

zum 01. November 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen aus dem Bereich des Steuerrechts informieren.

Wir stellen Ihnen hier einen Querschnitt interessanter Gesetzesvorhaben, Veröffentlichungen der Finanzverwaltung und Rechtsprechung des obersten Finanzgerichts – BFH – vor.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird am 15. Dezember 2026 erscheinen.

Inhalt

1 Einführung einer Kassenpflicht ab 2028!
2 Geplanter Wechsel bei der Besteuerung von Kryptowerten
3 Private Veräußerungsgeschäfte bei Scheidungsfällen
4 Geschenke an Geschäftsfreunde
5 Klarheit beim Parken
6 Fahrtkosten zur Pflege eines Angehörigen nicht zwangsläufig
7 Verlustbescheinigung rechtzeitig beantragen
8 Handwerkerleistungen zum Jahresende – Gesetzgeber plant Änderungen
9 Weitere Informationen

1 Einführung einer Kassenpflicht ab 2028!

Die Einführung einer Kassenpflicht ab 2028 nimmt konkrete Formen an. Für viele Betriebe mit Bargeschäften wird das Führen einer offenen Ladenkasse voraussichtlich nicht mehr möglich sein. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht einen gestaffelten Beginn ab 2028 vor. Bundestag und Bundesrat müssen dem Gesetz noch zustimmen.

Warum eine Kassenpflicht?

Bislang sind viele (aber bei weitem nicht alle) bargeldintensiven Betriebe dazu verpflichtet, jede Betriebseinnahme einzeln aufzuzeichnen. Dem Betrieb steht dabei frei, wie er die Einzelaufzeichnungspflicht erfüllt.

Bedient er sich zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten aber eines elektronischen Aufzeichnungssystems (i.d.R. Registrierkasse), so ist bereits jetzt gesetzlich vorgeschrieben, dass dieses über eine sog. technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen muss. Der Einsatz von sog. TSE-Kassen ist daher schon jetzt weit verbreitet.

Wer aber seine Einzelaufzeichnungspflicht anderweitig erfüllt (z.B. durch das Ausstellen einzelner Quittungen für jeden Barumsatz) oder wer von der Einzelaufzeichnungspflicht gar nicht betroffen ist, der braucht bisher keine TSE-Kasse zu führen. Es ist in diesen Fällen zulässig, eine sog. offene Ladenkasse zu verwenden. Dies betrifft insbesondere kleinere Betriebe und Vereine, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkaufen.

Auch hier will der Gesetzgeber nun strenger Vorgaben machen und bestehende Manipulationsmöglichkeiten weiter einschränken.

Wer ist betroffen?

Betroffen sein sollen Betriebe (dies umfasst sowohl Gewerbebetriebe, also auch Freiberufler und Land- und Forstwirte), deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 100.000 Euro übersteigt. Maßgeblich ist der Gesamtumsatz nicht der Gewinn. Wer Barzahlungen annimmt, aber weniger als 12.000 Euro Barumsatz im Jahr erzielt, soll von der Pflicht ausgenommen sein.

Beispiel: Ein Friseursalon erzielt 2027 einen Gesamtumsatz von 150.000 Euro, davon 20.000 Euro in bar. Der Salon überschreitet die Umsatzgrenze und liegt über der Bargeldgrenze, wird also kassenpflichtig. Hätte er nur 10.000 Euro bar eingenommen, wäre er nicht betroffen gewesen. Kartenzahlungen zählen zum Gesamtumsatz, aber nicht zum Barumsatz.

Was sind die Folgen?

Für die betroffenen Unternehmen heißt das: Sie müssen ein elektronisches Kassensystem einsetzen, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Dazu gehören eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) und die erforderliche digitale Schnittstelle für Kassensysteme (DSFinV-K). Eine offene Ladenkasse genügt dann nicht mehr.

Ab wann greift die Kassenpflicht?

Der genaue Start hängt davon ab, wann die Umsatzgrenzen überschritten werden. Bei einer

Überschreitung bereits im Jahr 2026 soll die Pflicht am 1. Januar 2028 beginnen. Wird die Grenze erstmals 2027 oder später überschritten, ist der Einstieg grundsätzlich für den 1. Juli des Folgejahres vorgesehen. Bei einer erstmaligen Überschreitung im Jahr 2027 wäre die Kasse also ab dem 1. Juli 2028 erforderlich.

Angekündigte Befreiungsmöglichkeiten

Einzelne Betriebe sollen sich auf Antrag von der Pflicht befreien lassen können. Weitere Ausnahmen sollen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden; ihre Einzelheiten stehen noch aus. Vermutet werden derzeit insbesondere Ausnahmen für Schausteller und kleinere Vereine.

Weitere geplante Änderungen

Aus der Belegausgabepflicht wird eine Belegbereitstellungspflicht: Ab dem 1. Januar 2028 soll die reine papierhafte Belegausgabepflicht entfallen. Stattdessen müssen die Kunden künftig alternativ auch einen elektronischen Beleg in einem standardisierten Datenformat bereitgestellt bekommen. Der aktuelle Gesetzesentwurf lässt den Übermittlungsweg offen, etwa über QR-Code, Download-Link oder E-Mail. Verstöße gegen die neue Belegbereitstellungspflicht sollen mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

Strafrechtliche Verschärfungen beim Einsatz von Manipulationssoftware: Neben anderen strafrechtlichen Verschärfungen soll auch der Einsatz von Manipulationssoftware in Kassensystemen künftig mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht werden.

Meldepflicht für den Wechsel einer TSE: Bislang waren lediglich Anschaffung und Außerbetriebnahme einer TSE-Kasse der Finanzverwaltung mitzuteilen. Künftig soll auch der Wechsel einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu erstatten. Die Regel gilt erst ab dem 1. Januar 2028.

2 Geplanter Wechsel bei der Besteuerung von Kryptowerten

Bitcoin, Ether und andere Kryptowerte werden steuerlich bisher wie „sonstige Wirtschaftsgüter“ behandelt. Gewinne aus dem Verkauf sind steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf mehr als ein Jahr liegt. Die Bundesregierung plant, diese Regel für die meisten Kryptowerte abzuschaffen. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht vor, die Kryptowerte künftig wie Kapitalerträge zu besteuern.

Betroffene Kryptowerte

Betroffen sind sogenannte Tauschkryptowerte. Gemeint sind Kryptowerte, die als Tauschmittel akzeptiert werden und nicht von einer Zentralbank oder einer anderen öffentlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden. Die geplante Neuregelung betrifft also z.B. Bitcoin und Ether. Non-Fungible Token, Security-Token und sonstige Kryptowerte mit realem Wertbezug sollen weiterhin nach den bisherigen Regeln besteuert werden. Auch bestimmte E-Geld-Token nach der EU-Verordnung MiCA sind ausgenommen.

Konkret ist Folgendes vorgesehen:

Veräußerungsgewinne unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Besteuerung. Die Einjahresfrist entfällt. Auch Tauschvorgänge „Krypto“ gegen „Krypto“ sollen erfasst werden.

Laufende Erträge aus der Überlassung von Tauschkryptowerten, etwa aus klassischem Lending oder passivem Staking, zählen ebenfalls zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz i.H.v. 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Verluste aus Kryptowerten sollen mit anderen positiven Einkünften als solchen aus Kapitalvermögen nicht verrechnet werden können. Dies gilt jedenfalls für Neubestände.

Zeitplan

Die neuen Regeln sollen ab dem 1. Januar 2027 gelten, und zwar für Tauschkryptowerte, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind. Erträge aus Lending oder Staking, die nach diesem Datum aus Altbeständen zufließen, fallen ebenfalls unter die neue Regelung.

Für Bestände, die bis zum 31. Dezember 2026 angeschafft wurden, sollen die bisherigen Vorschriften der §§ 22 und 23 EStG weiter gelten. Ein Verkauf nach Ablauf der Jahresfrist bliebe dann für diese Kryptowerte auch weiterhin steuerfrei.

Ab dem Jahr 2027 müssen Gewinne und Erträge aus Neubeständen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Ab dem 1. Januar 2028 soll dann ein automatischer Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Plattformen greifen. Bei einem Handel über ausländische Plattformen oder private Wallets bleibt es bei der Angabepflicht in der Einkommensteuererklärung.

Was das für Kryptobesitzer bedeutet

Wer Kryptowerte besitzt, sollte den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens aufmerksam verfolgen. Wenn die Reform der Besteuerung von Kryptowerten in dieser Form tatsächlich umgesetzt wird, ist Folgendes wichtig:

- Übersicht mit Kaufdatum, Anschaffungskosten und Verkäufen für jede Plattform und jedes Wallet getrennt
- Regelmäßige Sicherung der Transaktionshistorien

Nur so können Alt- von Neubeständen nachweislich getrennt werden. Dies ist Voraussetzung um weiterhin von den i.d.R. vorteilhaften steuerlichen Regelungen für die Altbestände zu profitieren.

3 Private Veräußerungsgeschäfte bei Scheidungsfällen

Um eine Scheidung vollziehen zu können, bedarf es im Vorfeld meist einer räumlichen Trennung der ehemaligen Partner, weshalb die vorher gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie oftmals für den ausgezogenen Ex-Partner zum steuerlichen Risiko bzw. Problem wird.

Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt bei Immobilien grds. vor, sofern die Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung veräußert werden und diese nicht zumindest in den letzten 3 Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Gerade die ersten 10 Jahren sind statistisch gesehen jedoch besonders scheidungsanfällig und da das Familienrecht, wie gesagt, eine räumliche Trennung vorsieht, bedeutet es für den ausgezogenen Ex-Partner, dass dieser selbst dann keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mehr hatte, wenn die Reste der Familie noch in der ehemals gemeinsamen Immobilie leben. Die Veräußerung der Immobilie und auch die Übertragung an den Ex-Partner im Rahmen der Scheidungsfolgevereinbarungen stellen dann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft dar und benachteiligen denjenigen, der ausziehen muss, steuerlich erheblich.

Das aktuell geltende Recht sieht hierzu keine Ausnahme vor und sowohl die FG's als auch der BFH haben das Vorliegen eines Besteuerungstatbestandes trotz der offensichtlichen Benachteiligung bestätigt.

Diesem Missstand hat sich nunmehr der Bundesrat angenommen und in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2026 eine Änderung angeregt, welche Scheidungsimmobilien bei vorheriger ausschließlicher Eigennutzung steuerfrei zu stellen. Der Bundestag hat dies nach der 1. Lesung zum Anlass genommen, dies zu prüfen.

Ob die Änderung daher vollzogen wird, ist derzeit nicht abzusehen, aber der erste Impuls stimmt bereits. Schließlich soll gemäß etablierter BFH-Rechtsprechung und auch nach dem Willen des Gesetzgebers der Grundsatz der „Steuerfreistellung bei Aufgabe des Wohnsitzes" gelten, welchem die aktuelle Gesetzeslage nicht gerecht wird.

4 Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke an Geschäftspartner zum Jahresende sind Zeichen der erfolgreichen Zusammenarbeit und Ausdruck der Wertschätzung. Steuerlich sind sie jedoch nicht unbegrenzt absetzbar. Entscheidend ist vor allem der Wert der Geschenke, die ein Empfänger im Wirtschaftsjahr erhält.

50 €-Grenze

Die Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner (z.B. Kalender, Flasche Wein, Schokolade, Buch,…) kann der Schenker zwar grundsätzlich in vollem Umfang steuerlich abziehen. Übersteigen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für das Geschenk allerdings die Freigrenze von 50 €, so ist der Betriebsausgabenabzug gänzlich ausgeschlossen.

Ob es sich bei der 50 €-Grenze um eine Brutto- oder Nettogrenze handelt, hängt davon ab, ob der Schenker zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Falls ja, handelt es sich um eine Nettogrenze (d.h. maximaler Betrag ist dann 50 € zzgl. Umsatzsteuer). Ansonsten stellen die 50 € eine Bruttogrenze dar.

Hinweis:

Bei der Prüfung der 50 €-Grenze sind alle Geschenke, die ein Empfänger in einem Wirtschaftsjahr erhält, zusammenzurechnen. Wird die Freigrenze von 50 € überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug in vollem Umfang. Damit überprüft werden kann, welcher Geschäftspartner im Laufe des Jahres welche Geschenke erhalten hat, ist der Name des Geschenkeempfängers durch gesonderte Aufzeichnungen zu dokumentieren (z.B. mittels Geschenkeliste).

Streuwerbeartikel (bis 10 €)

Streuwerbeartikel sind Werbemittel, die durch ihre breite Streuung eine Vielzahl von Menschen erreichen und damit den Bekanntheitsgrad des Unternehmens steigern (z.B. Kugelschreiber, Kalender, Schlüsselanhänger,…). Sie stellen steuerlich keine Geschenke dar. Die Aufwendungen hierfür sind stets steuerlich absetzbar. Aus Vereinfachungsgründen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass nur Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 10 € stets Streuwerbeartikel sind, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abziehbar sind.

Soll Pauschalbesteuerung angewendet werden?

Beim Empfänger des Geschenks liegen bezüglich der erhaltenen Geschenke grundsätzlich steuerpflichtige Einnahmen vor. Der beschenkte Geschäftspartner muss die erhaltenen Geschenke also in seiner Einkommensteuererklärung angeben und diese versteuern.

Um den Beschenkten von der Steuer auf das Geschenk zu entlasten, kann der Schenker diese Steuer übernehmen. Dies geht allerdings nur in pauschaler Form i.H.v. 30% zzgl. Soli und pauschaler Kirchensteuer. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag.

Wird die Pauschalsteuer übernommen, so erhöht sich dadurch nach einer Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung den Wert des Geschenks nicht. Bei der Prüfung der 50 €-Grenze ist daher allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen.

Wichtig ist, dass das Wahlrecht zur Pauschalierung der Einkommensteuer nur einheitlich für alle Geschenke an Geschäftspartner ausgeübt werden kann (für Geschenke an Arbeitnehmer kann das Wahlrecht aber separat ausgeübt werden). Der Schritt muss also wohl überlegt sein.

Auch Geschenke, die über der 50-Euro-Grenze liegen (und deshalb nicht als Betriebsausgabe absetzbar sind), können vom Schenker pauschal versteuert werden. Ob die übernommene Pauschalsteuer beim Schenker als Betriebsausgabe abziehbar ist, richtet sich danach, ob die Aufwendungen für das zugrundeliegende Geschenk abziehbar sind.

Hinweis:

Ausgenommen von Pauschalierungsentscheidung für Geschenke sind Privatkunden und ausländische Kunden. Bei diesen liegen i.d.R. keine steuerpflichtigen Einnahmen vor.

5 Klarheit beim Parken

Nachdem der BFH vor Kurzem entschieden hatte, dass die unentgeltliche Gestellung eines Parklatzes durch den Arbeitgeber ein separater geldwerter Vorteil ist bzw. die Übernahme der Parkplatzkosten durch den Arbeitnehmer die geldwerten Vorteile aus der PKW-Überlassung nicht mindert, positioniert sich nunmehr die Finanzverwaltung.

Diese hatte in ihrem weiterhin gültigen BMF-Schreiben bereits eine abweichende Rechtsauffassung vertreten und stellt diese nun in den neuen Lohnsteuerrichtlinien 2027 nochmals klar.

Auch eine Änderung des BMF-Schreibens zur PKW-Gestellung ist nicht vorgesehen, sodass es bei der bisherigen Regelung bleibt.

Die unentgeltliche Überlassung eines Parkplatzes stellt auch weiterhin keinen Arbeitslohn dar.

Es entsteht kein separater geldwerter Vorteil, sondern die Parkplatzgestellung ist über die pauschale Versteuerung nach der 1 % und 0,03 % Regel abgegolten. Bei Übernahme durch den Arbeitnehmer mindert dies den geldwerten Vorteil aus der PKW-Gestellung.

6 Fahrtkosten zur Pflege eines Angehörigen nicht zwangsläufig

Mit fortschreitender Alterung der Gesellschaft wird die Pflegebedürftigkeit ein immer größeres Thema und in nahezu jeder Familie gibt es heutzutage zu pflegende Angehörige. Solange diese noch in den eigenen 4 Wänden leben, fährt man diese entsprechend besuchen und hilft bei den alltäglichen sowie außergewöhnlichen Dingen.

Fraglich ist nur, ob die Kosten für die Fahrten zur Wohnung des zu pflegenden Angehörigen außergewöhnliche Belastungen darstellen.

Um außergewöhnlich zu sein, müssen die Aufwendungen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, d.h. dieser kann sich aus sittlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen.

Das Finanzgericht Münster hat nunmehr entschieden, dass die Voraussetzungen auch bei einer schwerstbehinderten Mutter (100 % KB mit Merkzeichen aG + B und Demenz, Pflegestufe 3, 92 Jahre alt) nicht vorliegen, da es „sittlich nicht missbilligenswert“ sei, wenn ein fremder Dritter dies übernehme. Auch der nachvollziehbare Wunsch der zu pflegenden Mutter, dass die Pflege durch Angehörige anstelle von fremden Dritten unterstützt werde, ändert nichts an der Einschätzung des Gerichts. Eine Zwangsläufigkeit ist daher nicht gegeben und somit auch keine Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung.

Hinweis

Im Urteilsfall wohnten die Kläger 150 km entfernt von der zu pflegenden Person, weshalb das Gericht insbesondere deshalb die Zwangsläufigkeit verneinte. Ob dies bei einer geringeren Entfernung anders zu beurteilen sei, lies das Gericht trotz Anfrage durch den Kläger, bewusst offen.

7 Verlustbescheinigung rechtzeitig beantragen

Pünktlich zum Jahresende stellen sich viele die Frage, ob es sinnvoll ist, bei der Bank eine Verlustbescheinigung zu beantragen, welche Konsequenzen dies hat und bis wann dies überhaupt möglich ist.

Wann ist es sinnvoll eine Verlustbescheinigung zu beantragen?

Bin ich nur Kunde bei einem Institut, so ist eine Verlustbescheinigung weder sinnvoll noch notwendig, da durch den sog. „unterjährigen Verlustausgleich“ bereits innerhalb des Institutes eine Verrechnung aller möglichen Verluste stattgefunden.

Im Bereich des Sinnvollen ist die Beantragung hingegen, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen bei mehr als nur einem Institut erzielt wurden und die

Verluste des einen Instituts nicht mit denen des anderen verrechnet werden können.

Wichtig

In diesem Fall muss aber ebenfalls geprüft werden, ob die Verluste tatsächlich verrechnet werden können, da z.B. Aktienveräußerungsverluste nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden dürfen. Sind diese beim anderen Institut nicht vorhanden, so ist auch in diesem Fall eine Verlustbescheinigung wenig zielführend.

Was sind die Konsequenzen einer Verlustbescheinigung?

Der Verlust wird beim ausstellenden Institut gelöscht und steht dort nicht mehr zur weiteren Verlustverrechnung zur Verfügung.

Der Verlust muss mit der Verlustbescheinigung dann in der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden, sodass die Einkünfte verschiedener Institute mit den Verlusten verrechnet werden können.

Ein eventuell verbleibender Verlust wird entsprechend gesondert festgestellt und vorgetragen.

Hinweis

Nach Erstellung der Verlustbescheinigung kann der (verbleibende) Verlust nicht an das Institut zurückübertragen werden. Dieser muss dann zwingend über die Veranlagung berücksichtigt werden.

Der Antrag ist zudem kraft Gesetzes unwiderruflich und sollte daher wohlüberlegt sein.

Können die Verluste auch nur teilweise beantragt werden?

Innerhalb desselben Verlusttopfes (Aktien oder Allgemein) ist eine nur teilweise Bescheinigung nicht möglich. Die Verluste eines Topfes werden daher immer vollständig bescheinigt.

Möglich ist es jedoch, nur einen der beiden Verlusttöpfe bescheinigen zu lassen. Diese Wahlmöglichkeit muss aber explizit aus dem Antrag hervorgehen, da das Institut bei einem allgemeinen Antrag auf Verlustbescheinigung immer beide Verlusttöpfe bescheinigen wird.

Bis wann muss ich den Antrag auf Verlustbescheinigung stellen?

Die Beantragung einer Verlustbescheinigung muss kraft Gesetzes bis spätestens zum 15. Dezember beim Institut zugegangen sein. Eine spätere Beantragung ist ausdrücklich nicht möglich.

Wird der Antrag auf Erstellung der Verlustbescheinigung verspätet gestellt, so kann dieser nicht mehr berücksichtigt werden.

8 Handwerkerleistungen zum Jahresende – Gesetzgeber plant Änderungen

Handwerkerleistungen sind pro Kalenderjahr nur bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 € berücksichtigungsfähig. Die Möglichkeit des Vor- oder Rücktrages übersteigender Beträge bietet die Vorschrift des § 35a EStG leider nicht, sodass es zum Jahresende bei größeren Aufwendungen sinnvoll ist, eine Abschlagsrechnung zu verlangen. Hierdurch können die Kosten effektiv auf 2 Kalenderjahre verteilt werden, wodurch bis zu 12.000 € steuerwirksam berücksichtigt werden können.

Wichtig

Neben der Rechnung muss auch die Zahlung auf das Konto des Handwerkers bis Jahresende erfolgt sein.

Geplante Änderungen durch den Gesetzgeber

Die Abzugsfähigkeit von Handwerkerleistungen soll (leider und entgegen dem Gesetzeszweck zur Schwarzarbeitsverhinderung) reduziert werden, d.h. bislang werden von den o.g. maximalen 6.000 EUR 20 % auf die Einkommensteuer angerechnet, wodurch sich eine steuerliche Auswirkung von maximal 1.200 € ergibt.

Neu sollen ab dem 01.01.2027 nur noch 15 % und somit maximal 900 € anrechenbar sein, sodass eine Rechnung in diesem Jahr deutlich besser ist als eine

im nächsten, selbst wenn der Höchstbetrag von 6.000 € nicht ausgeschöpft wird.

9 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.